

## Häufig gestellte Fragen zur

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Förderung der beruflichen Ausbildung**

#### **(Ausbildungsrichtlinie)**

Förderrichtlinie zur Umsetzung des Programms **Europäischer Sozialfond Plus (ESF+)** im Freistaat Thüringen im Förderzeitraum 2021-2027 (Fachkräftesicherung und gesellschaftliche Teilhabe)

**vom 2. Juni 2022 (ThürStAnz. Nr. 26/2022)**

Fördergegenstände „Überbetriebliche Ergänzungslehrgänge (LG)“ und „Unterbringung der Teilnehmenden“

#### **Was wird gefördert?**

Gefördert werden die Organisation und Durchführung **Überbetrieblicher Ergänzungslehrgänge** (Lehrgänge) zur Ergänzung notwendiger Inhalte der betrieblichen Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen gem. § 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 25 Handwerksordnung (HwO), die in Unternehmen und in Bildungseinrichtungen stattfinden können.

Förderfähig sind die Lehrgänge für Auszubildende von Unternehmen mit weniger als 250 Vollbeschäftigteneinheiten (VBE) in Thüringen.

Für Teilnehmende an den Überbetrieblichen Ergänzungslehrgängen wird zudem die **Unterbringung** gefördert.

#### **Wann und wo ist der Antrag zu stellen?**

Die formgebundenen Anträge sollen sechs Wochen vor Projektbeginn über das Förderportal Thüringen (<https://www.foerderportal-thueringen.de/>) gestellt und an die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW mbH) Weimarer Straße 45/46, 99099 Erfurt eingereicht werden. Für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung ist der postalische Eingang des Antrags bei der GFAW mbH maßgeblich.

#### **Wer ist antragsberechtigt?**

Juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz oder Niederlassung in Thüringen sind für die Förderung der überbetrieblichen Ergänzungslehrgänge antragsberechtigt.

#### **Wieviel wird gefördert?**

Die Zuwendung für die Lehrgänge sowie die Unterbringung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Finanzierung der zuschussfähigen Ausgaben erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Zuwendungsfähig sind die zur Projektdurchführung notwendigen Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben der Zuwendungsempfänger. Die Bestimmung der Höhe der zuschussfähigen Ausgaben für die Lehrgänge erfolgt auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen als Pauschalbetrag. Pro Lehrgangstag und Teilnehmendem wird folgender fester Betrag gewährt:

<b>Lehrgang</b>	<b>Pauschale</b>
Kaufmännisch	31 Euro
Gewerblich-technisch	41 Euro
Land- und Hauswirtschaft	41 Euro

Organisieren Zuwendungsempfänger Lehrgänge, ohne diese selbst durchzuführen, kann ein Anteil der Zuwendung für die erbrachte Leistung einbehalten werden. Der Koordinierungsaufwand ist Bestandteil der oben genannten Beträge. Die Höhe der Zuwendung bleibt hiervon unberührt.

Die Dauer der Lehrgänge kann grundsätzlich:

im 1. Ausbildungsjahr bis zu 11 Wochen (55 Arbeitstage),

im 2. Ausbildungsjahr bis zu 8 Wochen (40 Arbeitstage),

im 3. Ausbildungsjahr bis zu 4 Wochen (20 Arbeitstage) und

im 4. Ausbildungsjahr bis zu 2 Woche (10 Arbeitstage) betragen.

Zur Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Unterbringung der Teilnehmenden während der Durchführung der Lehrgänge wird ein Pauschalbetrag von 46,00 EUR pro Lehrgangswoche oder 9,20 EUR pro Übernachtung und Teilnehmenden zugrunde gelegt.

### **Sind die Lehrgänge für Zusatzqualifikationen förderfähig?**

Soweit die Lehrgänge für Zusatzqualifikationen zur Vermittlung von digitalen Kompetenzen den Anforderungen an die überbetrieblichen Ergänzungslehrgänge entsprechen, können diese nach Maßgaben der Ausbildungsrichtlinie gefördert werden.

### **Welche weiteren Förderregeln sind von Bedeutung?**

Förderfähig sind nur Auszubildende mit Ausbildungsstätte/Ausbildungsvertrag in Thüringen.

Auszubildende des Zuwendungsempfängers selbst sind nicht förderfähig.

Die Förderung von Lehrgängen für Auszubildende bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist ausgeschlossen.

Bewilligungen unter 1.000 Euro sind ausgeschlossen.

Für die Projekte der Ausbildungsrichtlinie findet Nr. 3.1 der ANBest-P keine Anwendung.

### **Was ist bei der Abrechnung der Ausgaben für die Unterbringung zu beachten?**

Die Ausgaben für die Unterbringung der Auszubildenden können nach Maßgaben der Ausbildungsrichtlinie gefördert werden, insoweit dies nicht durch Förderung Dritter bereits erfolgt.

Erhalten Sie für die Finanzierung der Unterbringung der Auszubildenden Fördermittel Dritter (z. B. des Bundes), beachten Sie bitte Folgendes:

Die Förderung des Freistaats Thüringen können Sie nur in Anspruch nehmen, insoweit Ihre tatsächlichen durch die Förderung Dritter nicht abgedeckten Unterbringungs Ausgaben mindestens 46,00 EUR pro Woche und Teilnehmenden bzw. 9,20 EUR pro Übernachtung und Teilnehmenden betragen.

### Was ist bei der „Eigenerklärung der Ausbildungsunternehmen“ zu beachten?

Förderfähig sind die Lehrgänge für Auszubildende von Unternehmen mit weniger als 250 Vollbeschäftigteneinheiten (VBE) in Thüringen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Als Nachweis für die Anzahl der VbE gilt die Eigenerklärung des Ausbildungsunternehmens. Aus Vereinfachungsgründen sollen die Ausbildungsbetriebe die Anzahl der VbE zum Stichtag 1. Juli des Jahres, in welchem der Förderantrag gestellt wird, mitteilen.

Für die Berechnung der Anzahl der vollbeschäftigten Mitarbeiter:innen müssen die Mitarbeiter:innen des Ausbildungsunternehmens berücksichtigt werden, welche – insgesamt an allen Standorten/Niederlassungen/Betriebsstätten/Filialen o. ä. – in Thüringen tätig sind.

### Was ist die projektbezogene Mindestausbildungsvergütung?

Nach Ziff. 5.5 der Ausbildungsrichtlinie soll für die Projekte der geförderten Ergänzungslehrgänge die für das Kalenderjahr 2022 maßgebliche Mindestausbildungsvergütung (MiAV) gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) BBiG als Kofinanzierung in Ansatz gebracht werden. Die monatliche MiAV entspricht daher einem Betrag von 550,00 EUR. Sie gilt für kaufmännische, gewerblich-technische sowie land- und hauswirtschaftliche Lehrgänge, unbeachtet dessen, in welchem Ausbildungsjahr sich der jeweilige Auszubildende befindet und wann das Ausbildungsverhältnis begonnen wurde.

Die projektbezogene MiAV stellt zugleich Projektausgaben und -einnahmen (s. g. „durchlaufender Posten“) dar. Die Ausgaben für die projektbezogene MiAV sollen als Pauschalbeträge pro Lehrgangstag abgerechnet werden.

Die Höhe der förderfähigen Ausgaben für die MiAV sowie der Kofinanzierung pro Lehrgangstag wird anhand der jährlichen Arbeitstage für das jeweilige Jahr berechnet und beträgt:

MiAV pro Monat	Arbeitstage	2022
550,00 EUR	252	26,19 EUR
		2023
	250	26,40 EUR
		2024
	251	26,29 EUR
		2025
	251	26,29 EUR
		2026
	254	25,98 EUR
		2027
	255	25,88 EUR

Die Beträge der projektbezogenen MiAV haben wir in unser Formular „Kalkulation der Ausgaben Ausbildung – Überbetriebliche Ergänzungslehrgänge (ABELG)“ bereits eingepflegt, so dass die zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die Höhe der Kofinanzierung automatisch berechnet werden.

### **Können Auszubildende an einem und demselben Lehrgang mehrfach teilnehmen?**

Mehrfache Teilnahme eines Auszubildenden an einem und demselben Lehrgang ist möglich, insoweit die Anzahl der förderfähigen Tage gemäß Ausbildungsrichtlinie eingehalten wird.

### **Können die Ergänzungslehrgänge auch bei einer Verlängerung der Ausbildungszeit (z.B. Erziehungsurlaub) gefördert werden?**

Wird die Ausbildungszeit verlängert, können die für das letzte (Regel-)Lehrjahr geltenden förderfähigen Tage anteilig bezogen auf die jeweilig verlängerte Restausbildungszeit gewährt werden zuzüglich der für das letzte (Regel-)Lehrjahr noch nicht in Anspruch genommenen förderfähigen Tage.

### **Können auch virtuelle bzw. hybride Lehrgänge gefördert werden?**

Die Koordinierungsstellen sind die Qualitätssicherer im Verfahren und prüfen, welche Module online bzw. hybrid vermittelt werden können. Soweit die zuständige Koordinierungsstelle die Lehrgänge als solche Kurse bestätigt, sind diese Lehrgänge förderfähig.

### **Kann die Dauer der Lehrgänge überschritten werden?**

In besonderen Ausnahmefällen, ist es möglich die förderfähigen Tage pro Teilnehmenden zu überschreiten. Dies ist unter Angabe von Gründen der zuständigen Koordinierungsstelle vorher anzuzeigen.

### **Wie werden die Ausgaben für die Lehrgänge nachgewiesen?**

Als Nachweis für die Ausgaben für die Lehrgänge gilt die von den Teilnehmenden unterschriebene und von der jeweils zuständigen Koordinierungsstelle geprüfte Teilnehmendenliste. Bitte nutzen Sie hierfür das auf der Homepage von der Bewilligungsbehörde bereitgestellte [Formular](#). Beachten Sie bitte, dass die Teilnehmenden ihre Anwesenheit täglich dokumentieren. Die Richtigkeit der Angaben auf den Teilnehmendenlisten ist durch das zuständige Fachpersonal (Ausbilder) zu bestätigen.

### **Wie werden die Ausgaben für die Unterbringung nachgewiesen?**

Als Nachweis für die Ausgaben für die Unterbringung gilt die von den Teilnehmenden unterschriebene „Teilnehmendenliste für Unterbringung“. Bitte nutzen Sie hierfür das auf der Homepage von der Bewilligungsbehörde bereitgestellte [Formular](#). Die Ausgaben für die Unterbringung können nur in Zusammenhang mit einer förderfähigen Teilnahme an einem Ergänzungslehrgang bezuschusst werden. Dabei müssen Ihnen Ausgaben in Zusammenhang mit der Unterbringung der Auszubildenden entstanden sein.

### **Wer darf geförderte Projekte prüfen**

Die zweckentsprechende Verwendung der von Ihnen erhaltenen Fördermittel prüft die Bewilligungsbehörde (die GFAW). Zur Prüfung der Förderprojekte ist das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, einschließlich die Verwaltungsbehörde ESF und

die Prüfbehörde ESF, berechtigt. Des Weiteren dürfen die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs und des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung sowie des Europäischen Parlaments und des Rates sowie deren Beauftragte die Verwendung der Zuwendung prüfen. Zur Prüfung bei den Zuwendungsempfängern ist auch der Thüringer Rechnungshof berechtigt.

**Was soll zur Prüfung vorgelegt werden?**

Auf Anforderung der zuständigen Prüfstelle müssen die Zuwendungsempfänger die Nachweise für die abgerechneten Projektausgaben sowie für die Projekteinnahmen vorlegen. Als Nachweise für die Ausgaben für überbetrieblichen Ergänzungslehrgänge gelten die Teilnehmendenlisten; als Nachweise für die Ausgaben für die Unterbringung gelten die Unterbringungslisten. Weitere Nachweise sind in der Regel nicht erforderlich und müssen nicht vorgelegt werden.

Wenn Sie Fragen zu den Prüfungen der Vorhaben, kontaktieren Sie bitte uns an:

Herr Alexander Shamiankou

Tel.: 0361 2223-0

Alexander.Shamiankou@gfaw-thueringen.de